

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 15.

Donnerstag, den 20. August

1908.

Den Vorschlag für die allgemeine Kirchensteuer in den Jahren 1909 bis 1911 betreffend.

Nr. 9110. An die hochwürdigen Erzbischöflichen Dekanate, Pfarrämter und Kuratgeistlichen des Badischen Teiles der Erzdiözese:

Der Vorschlag für die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer in den Jahren 1909 bis 1911 ist fertiggestellt.

Derselbe muß nunmehr gemäß Art. 20 Abs. 2 des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 einen Monat lang zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufgelegt werden. Diese öffentliche Auflegung hat in allen Pfarreien des Landes am Orte des Pfarramtes, in den Kuratien und in der Diaspora am Orte des Kuratgeistlichen zu erfolgen und zwar an einem passenden Orte (Pfarrhaus, Sakristei, Rathaus, Wohnung eines Stiftungsratsmitgliedes oder dergl.), an welchem auf kirchliche Angelegenheiten bezügliche Schriftstücke zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt zu werden pflegen.

Daß und wo die Auflegung stattfindet, ist vorher in der für kirchliche Bekanntmachungen ortsüblichen Weise (Verkündigung von der Kanzel, Ausschellen in den Gemeinden, Anschlag an geeigneten öffentlichen Orten, insbesondere an den Türen der Pfarr- und Filialkirchen, eventuell Einrücken in ein am Orte erscheinendes Blatt, oder dergl.) in allen zu der betreffenden Pfarrei oder Kuratie gehörigen Orten und in der Diaspora **öffentlich bekannt zu machen.**

Behufs Auflegung erhalten die hochwürdigen Pfarrämter und Kuratgeistlichen vom Katholischen Oberstiftungsrate die erforderlichen Abdrücke des Vorschlags zugestellt.

Sogleich nach Empfang derselben hat also jedes Pfarramt und jeder Kuratgeistliche dafür zu sorgen, daß nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe der Vorschlag

vom 24. August l. Js. an

am Orte des Pfarramtes bzw. Kuratgeistlichen zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt werde.

Sofort nachdem die Auflegung begonnen hat, ist vom Pfarramt oder Kuratgeistlichen unter Benützung des vom Katholischen Oberstiftungsrate übersendeten Formulars über den Beginn der Auflegung dem vorgesetzten Dekanate Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige muß

spätestens am 26. August l. Js.

beim Dekanate eintreffen.

Die hochwürdigen Erzbischöflichen Dekanate haben die gesammelten Anzeigen

spätestens am 28. August l. Js.

an uns (Ordinariat!) einzusenden.

Sollte ein Pfarramt oder Kuratgeistlicher in der Erstattung dieser Anzeige säumig sein, so hat das Dekanat an die sofortige Erledigung zu erinnern.

Bei der unter allen Umständen am 28. August spätestens erfolgenden Vorlage der rechtzeitig eingelangten Anzeigen an uns hat das Dekanat zugleich anzuzeigen, ob und von welchen Pfarrämtern oder Kuratgeistlichen Anzeigen noch nicht eingekommen und daß die noch ausstehenden in Erinnerung gebracht worden sind.

Die rückständigen Anzeigen sind nach Einkunft beim Dekanat **unverzüglich** uns vorzulegen.

Nachdem sodann der Voranschlag

einen ganzen Monat lang

d. h. vom Tage der Auflegung bis zum entsprechenden Tage des nächsten Monats fortdauernd öffentlich aufgelegt gewesen ist, hat das Pfarramt (der Kuratgeistliche) am Schlusse eines jeden Exemplares des Voranschlages unter Benützung des daselbst befindlichen Vordruckes zu **beurkunden**, daß, wo und von welchem Tage bis zu welchem der Voranschlag öffentlich aufgelegt war, und an welchem Tage die Auflegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist. Von dieser Beurkundung ist hierauf unter Benützung des weiter beiliegenden Formulars, in dem auch noch dem Vordruck entsprechend die erforderlichen Zahlenangaben über die Personen zu machen sind, welche den Voranschlag eingesehen haben, eine weitere Fertigung herzustellen, und diese ist

spätestens bis zum 26. September d. Js.

an das Dekanat einzusenden, welches die gesammelten Beurkundungs-Fertigungen

spätestens bis zum 28. September l. Js.

uns (Ordinariat!) vorzulegen hat.

Sollten solche Beurkundungen nicht rechtzeitig beim Dekanat eingekommen sein, so hat dasselbe in gleicher Weise zu verfahren, wie dies bezüglich der rückständigen Anzeigen über Beginn der Auflegung oben vorgeschrieben ist.

Die pünktlichste Befolgung dieser Anweisung ist unerläßlich, damit die Neuwahl und Einberufung der Katholischen Kirchensteuervertretung rechtzeitig geschehen kann.

Die Kosten, welche durch den Vollzug der vorstehenden Anordnungen entstehen, werden aus allgemeinen Kirchensteuermitteln bestritten. Die Dekanate und Pfarrämter (bezw. Kuratgeistlichen) haben über diese Kosten besondere Nachweisungen aufzustellen und solche samt zugehörigen Belegen dem Kirchensteuererheber ihres Erhebungsbezirks zu übergeben, welcher den betreffenden Kostenbetrag in seinem Kassenbuch zu verausgaben und f. Zt. der Allgemeinen Kirchensteuerkasse im Abrechnungsbogen unter D.=Z. 7 der Ausgabe aufzurechnen hat.

Freiburg, den 11. August 1908.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für den katholischen Religionsteil betreffend.

Nr. 8684. Beim Drucke der Erzbischöflichen Verordnungen vom 8. Juli d. Js. und vom 27. Dezember 1899 in der Fassung vom 8. Juli 1908 (Erzbischöfliches Anzeigebblatt Nr. 12) haben sich eine Anzahl Druckfehler eingeschlichen. Dieselben werden in Nachstehendem anmit richtiggestellt:

1. Im § 18 Abs. 2 sollte es statt **Stiftungsmitglieder**: „**Stiftungsratsmitglieder**“ heißen.
2. In § 20 ist die neue Fassung des 2. Satzes an richtiger Stelle: 2. Satz des 1. Absatzes, einzufügen.
3. In der Anlage A ist beim 19. Wahlbezirk unter dem Dekanat Bruchsal der Pfarrbezirk „**Untergrombach**“ zwischen den Pfarrbezirken **Obergrombach** und **Weingarten** zu nennen. Beim 23. Wahlbezirk ist vor **Waibstadt** und **Mosbach** das Wort „**Dekanate**“ einzufügen.
4. In der Anlage B ist die Parenthese: „für den Fall der Erhöhung der Vertreterzahl auf 8“ wegzulassen.
5. In § 51 Ziffer 1 muß das Zitat in der Klammer „§ 30 Abs. 2“ statt § 3 Abs. 2 lauten.
6. In § 57 Ziffer 1 ist statt **Kirchenvertretung** „**Kirchensteuervertretung**“ zu setzen.
7. In der Anmerkung 8 zu Muster 1 hat es am Schlusse statt **Stimmen erhalten**: „**Stimmen erhalten können**“ zu heißen.

Freiburg, den 14. August 1908.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Das Stadtdekanat Karlsruhe betreffend.

Nr. 9038. Nachdem die kathol. Kirchengemeinde Bulach-Beiertheim mit der kathol. Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe vereinigt worden ist, trennen wir anmit die Pfarrei Bulach vom Verbande mit dem Dekanate (Kapitel) Ettlingen und vereinigen sie mit dem Stadtdekanate Karlsruhe.

Freiburg, den 6. August 1908.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Das Ortskirchensteuergesetz und die Katholische Ortskirchensteuerverordnung betreffend.

Nr. 21216. An die Katholischen Stiftungsräte!

Wir bringen hiemit zur Kenntnis, daß von den Nummern des Bad. Gesetzes- und Verordnungsblattes LIV von 1906 und XXIII von 1908, welche das Ortskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 und die Kathol. Ortskirchensteuerverordnung vom 15. Mai 1908 enthalten, ein besonders gehetzter Abdruck hergestellt worden ist. Derselbe kann zum Preis von 1 M. portofrei von der Kathol. Stiftungsverwaltung hier, Blumenstraße 3, bezogen werden.

Den Stiftungsräten derjenigen Kirchengemeinden, die z. Bt. Ortskirchensteuer erheben, wird von uns unmittelbar ein Exemplar dieses Sonderabdrucks zum dienstlichen Gebrauch zugesandt.

Karlsruhe, den 3. August 1908.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Fejer.

Dürk.

Die Zustellung der Steuerzettel betreffend.

Nr. 21378. An die Katholischen Stiftungsräte!

Nach Mitteilung der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse ist die in § 7 der Dienstweisung vom 12. Oktober 1900 vorgeschriebene Anzeige über die erfolgte Zustellung der Forderungszettel an die Steuerpflichtigen von vielen Erhebern noch nicht erstattet worden. Die Stiftungsräte haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Anzeige, soweit noch nicht geschehen, alsbald unter Benützung des f. Bt. den Erhebungsregistern beigelegten Postkartenformulars an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse hier (Seminarstraße 7) eingesandt wird.

Karlsruhe, den 6. August 1908.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Fejer.

Dürk.

Die Bildung der Erhebungsbezirke für die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse betreffend.

Nr. 22457. Über die Änderungen, welche in dem mit diesseitiger Bekanntmachung vom 19. Oktober 1900 im Staatsanzeiger Nr. XXXV von 1900 veröffentlichten Verzeichnis der Erhebungsstellen inzwischen weiter nötig fielen, wurde von uns unterm 30. Juni d. Js. eine neue Bekanntmachung als Nachtrag VIII erlassen, die im Staatsanzeiger Nr. XXIX vom laufenden Jahr erschienen ist.

Karlsruhe, den 9. August 1908.

Katholischer Oberstiftungsrat.

J. B.: Kraus.

Dürk.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

6. August: August Ernst, Pfarrer in Herrischried, auf die Pfarrei Lehen.
9. " Friedrich Würth, Pfarrer in Urberg, auf die Pfarrei Hubertshofen.

Ernennungen.

Dem Finanzassistenten Friedrich Enderle bei der Revision des Katholischen Oberstiftungsrates wurde unter Verleihung der Amtsbezeichnung Revident die etatmäßige Amtsstelle eines Bureaubeamten mit Wirkung vom 1. Juli 1908 übertragen.

Dem Finanzassistenten Karl Küpferle bei der Katholischen Stiftungsverwaltung Karlsruhe wurde unter Verleihung zum Katholischen Oberstiftungsrat und Verleihung der Amtsbezeichnung Revident die etatmäßige Amtsstelle eines Bureaubeamten mit Wirkung vom 1. Juli 1908 übertragen.

Dem Buchhalter Karl Schmitt bei der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg wurde unter Verleihung zum Katholischen Oberstiftungsrat und Verleihung der Amtsbezeichnung Revident die etatmäßige Amtsstelle eines Bureaubeamten mit Wirkung vom 1. Juli 1908 übertragen.

Dem Bureauassistenten Max Dötsch bei der Registratur des Katholischen Oberstiftungsrates wurde unter Verleihung der Amtsbezeichnung Registraturassistent die etatmäßige Amtsstelle eines Bureaubeamten mit Wirkung vom 1. Juli 1908 übertragen.

Dem Verwaltungsassistenten Karl Scherer bei der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg wurde unter Verleihung der Amtsbezeichnung Buchhalter die etatmäßige Amtsstelle eines Bureaubeamten mit Wirkung vom 1. Juli 1908 übertragen.

Dem Verwaltungsgehilfen Gustav Eberhard bei der Katholischen Stiftungsverwaltung Karlsruhe wurde unter Verleihung der Amtsbezeichnung Bureauassistent die etatmäßige Amtsstelle eines Bureaubeamten mit Wirkung vom 1. Juli 1908 übertragen.

Dem Verwaltungsgehilfen Rudolf Keller bei der Katholischen Stiftungsverwaltung Freiburg wurde unter Verleihung der Amtsbezeichnung Kanzleiassistent die etatmäßige Amtsstelle eines Schreibbeamten mit Wirkung vom 1. Juli 1908 übertragen.

Dem Kanzleigehilfen Emil Jung bei der Kanzlei des Katholischen Oberstiftungsrates wurde unter Verleihung der Amtsbezeichnung Kanzleiassistent die etatmäßige Amtsstelle eines Schreibbeamten mit Wirkung vom 1. Juli 1908 übertragen.

Verseetzungen.

1. August: Franz Rudolf, Vikar in Michelbach, i. g. E. nach Weingarten, Dekanats Offenburg.
3. " Kamill Brandhuber, Stadtpfarrer in Hechingen, m. Abf. als Pfarrverweser nach Dettingen.
5. " Nikolaus Stopper, Vikar in Karlsruhe, Bernharduskuratie, als Pfarrverweser nach Hechingen.
5. " Karl Theodor Hafner, Pfarrverweser in Dettingen, i. g. E. nach Ruolfingen.
5. " Otto Kern, Vikar in Meßkirch, i. g. E. nach Karlsruhe, Bernharduskuratie.
5. " Friedrich Heusler, Vikar in Überlingen, Dekanats Singgau, i. g. E. nach Meßkirch.

Sterbefall.

3. August: Karl Reineke, Kaplaneiverweser in Dstra ch.
R. I. P.